

DVZ-VERANSTALTUNGEN

26. Oktober

■ Zürich

Air Cargo Day: Luftfracht – auf Wachstum eingestellt
Um die Güter aus den exportstarken Ländern Mitteleuropas in die Welt zu bringen, sind Tore zur Welt erforderlich. Eines dieser Tore ist der Flughafen Zürich. Die schweizerische Luftverkehrsplattform ist Austragungsort des diesjährigen Air Cargo Days, veranstaltet von der DVZ Deutsche Logistik-Zeitung mit dem Flughafen Zürich.

3. November

■ Duisburg

Talents for Logistics
Personalverantwortliche erhalten von Experten Bewertungen zu aktuellen Trends und Impulse für ein nachhaltiges Human Resources Management. Bewerber werden über Berufsbilder, Unternehmen und Perspektiven informiert. Die Karrierebörse bietet Gelegenheit zum persönlichen Austausch und Knüpfen neuer Kontakte.

10. November

■ Düsseldorf

5. Lebensmittel-Forum Logistik – eine Gemeinschaftsveranstaltung von Lebensmittel Praxis und DVZ
Die Lebensmittellogistik ist eines der anspruchsvollsten und empfindlichsten Teilssegmente des Logistikmarktes. Es bestehen hohe Anforderungen seitens der gesetzlichen Vorschriften. Industrie und Handel haben große Erwartungen an die Dienstleister – nicht nur in Bezug auf Hygiene und Termintreue. Die Sicherung der Qualität der Produkte und die Zufriedenheit der Konsumenten stehen an erster Stelle.

18. November

■ Hamburg

Social Media Day – Logistik & Transport

29. November

■ Köln

11. Palettsymposium

Infos und Anmeldung über die DVZ, Fax: 040/237 14-333

www.dvz.de/veranstaltungen

Korruption kann im Knast enden

Neuer UK Bribery Act stellt auch deutsche Firmen vor Compliance-Haftungsrisiken

Von Dr. Karl-Heinz Belsler

Fremdländische Firmen, die eine nachweisbare Geschäftstätigkeit in Großbritannien ausüben, betrifft das neue Anti-Korruptionsgesetz in England ebenso wie einheimische. Der Bribery Act liefert ein Argument mehr für Compliance-Regeln im Unternehmen.

Der neue sogenannte UK Bribery Act ist am 1. Juli dieses Jahres in Großbritannien in Kraft getreten. Dieses Strafgesetz, an dem der britische Gesetzgeber schon seit vielen Jahren gearbeitet hatte, wird als das härteste Antikorruptionsgesetz der Welt bezeichnet. Verstöße von Individuen gegen das neue Gesetz können mit bis zu zehn Jahren Haft bestraft werden. Wird ein Verstoß eines Unternehmens festgestellt, sind als Sanktion unlimitierte Bußgelder angedroht. Zusammen mit dem US Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) der USA soll der UK Bribery Act weltweit Standards setzen zur Korruptionsbekämpfung in Unternehmen. Ist das wieder nur ein Compliance-Thema der Konzerne? Und was haben Nicht-Briten mit diesem Gesetz zu tun?

Auch Nicht-Briten betroffen. Es ist davon auszugehen, dass Unternehmen außerhalb Großbritanniens und auch deren Mitarbeiter von der britischen Anti-Korruptionsbehörde genauso unter die Lupe genommen werden wie britische. Das Gesetz gilt genauso für Unternehmen, die nur zum Teil geschäftlich in Großbritannien aktiv

sind. Das Unternehmen muss nur eine „nachweisbare Geschäftstätigkeit“ in Großbritannien ausüben.

Der Bribery Act gilt sicherlich für Zweigniederlassungen, Repräsentanten und Produktionsstätten in Großbritannien, danach beginnt eine Grauzone. Es lässt sich derzeit schwer einschätzen, welche sonstigen Geschäftstätigkeiten wie Vertriebsagenturen und Servicepartner unter das Gesetz fallen. Unternehmen haften regelmäßig auch, wenn korrupte Handlungen gar nicht im Unternehmen selbst, sondern von einem Geschäftspartner begangen wurden. Hierzu zählen sicherlich auch Vertreter, Agenten und Beauftragte sowie externe Berater wie Anwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

Eine deutsche Firma könnte also wohl auch nach diesem britischen Recht belangt werden, wenn ein Verkaufsfahrer ihrer südamerikanischen Niederlassung in Saudi-Arabien Geschäftsabschlüsse durch großzügige Einladungen zu Kamelrennen „fordert“. Klarheit werden erst die ersten Gerichtsentscheidungen bringen, und das wird noch Jahre dauern.

Dass die britischen Korruptionsverfolger das Gesetz schnell umsetzen und anwenden werden, liegt schon wegen der erheblichen Einnahmen durch Strafen auf der Hand. Eine Orientierung an den immensen amerikanischen Strafen ist nicht auszuschließen. Auf die Unternehmensgröße kommt es nicht an. Für global agierende Unternehmen wird es deshalb kaum Möglichkeiten geben, sich den Sanktionen des UK Bribery Acts zu entziehen.

HINTERGRUND

Nachhaltige Compliance-Organisation

Einige Grundregeln einer nachhaltigen Compliance-Organisation sind:

- Durchführung einer Risikoanalyse auf Schwachstellen im ganzen Unternehmen
- Bewertung der Risiken und ein Katalog mit Vermeidungsmaßnahmen
- Erlass entsprechender Richtlinien und Kommunikation nach innen und außen
- Kontinuierliche Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter weltweit
- Ständige Kontrolle und Analyse des Systems sowie dessen Aktualisierung
- Fördern der Kultur eines „sauberen“ Unternehmens als „Chefsache“.

Act fördert Compliance-Systeme. Es gibt vier Straftatbestände, die sanktioniert sind: das aktive Bestechen, das passive sich bestechen lassen, das Bestechen einer ausländischen Amtsperson sowie fehlende adäquate Maßnahmen im Unternehmen zur Verhinderung von Korruption.

Die ersten drei sanktionierten Tätigkeiten sind einfach nachvollziehbar und auch in Deutschland strafbar. Mit dem vierten Tatbestand zwingt der britische Gesetzgeber die Unternehmen letztlich zur Einführung eines Compliance-Systems. Organisatorische Maßnahmen und Prozesse zur Vermeidung von Bestechung und Bestechlichkeit müssen eingeführt und nachgewiesen werden. Mit Kontrollen ist die Einhaltung der angeordneten Verhaltensmaßregeln zu überwachen.



Wer in britischen Gefilden besticht oder sich bestechen lässt, der kann in UK bis zu zehn Jahren Haft verurteilt werden.

Zur Frage, welche Grundprinzipien gelten, hat das britische Justizministerium in einer „Guideline“ im Einzelnen gegeben. Danach bestehen folgende Pflichten: Einführung von geeigneten Prozessen zur Verhinderung von Korruption, eine absolute Verpflichtung der Unternehmensführung auf Einhaltung der Richtlinien, die ständige Bewertung von Risiken, die Kommunikation der Richtlinien und entsprechende unternehmensweite Schulungsmaßnahmen sowie die laufende Kontrolle und Aktualisierung der Prozesse.

Das Gute an dem Gesetz ist aber: Wer sich nachweisbar dabei anstrengt, Korruption in seinem Unternehmen zu verhindern, wird durch das Gesetz belohnt. Er wird dann milder bestraft oder bleibt sogar straffrei.

Mit diesem britischen Antikorruptionsgesetz erhöht sich wiederum die Zahl der Regelungen und unternehmensinternen Richtlinien. Die Unternehmen müssen sich dennoch auf diese, auch ausländischen Anforderungen ein-

stellen, um in der Zukunft schnell und ohne großen Zeit- und Ressourcenaufwand auf Verdachts- und Gerichtsverfahren reagieren zu können.

Korruption ist nicht das einzige Delikt, das ein Unternehmen in erhebliche Schwierigkeiten bringen kann. Deshalb ist es generell auch mittelständischen Unternehmen angeraten, ein umfassendes Compliance-System einzuführen. Gefängnisstrafen für Führungskräfte, hohe Geldbußen, Einziehen von illegalen Gewinnen, Aufwand durch Durchsuchungen und Rechtsverteidigung, Imageverlust bei Kunden, Lieferanten, Mitarbeitern und in der Öffentlichkeit lassen sich sicher nicht immer vermeiden, aber deutlich verringern.

Wer sich mit dem Thema näher befassen will oder muss, findet zahlreiche Grundsätze, Anregungen, Beispiele und Muster in einem Buch der DVZ, das in Kürze erscheint. DVZ 15.9.2011

Dr. Karl-Heinz Belsler, Rechtsanwalt bei der Depré Rechtsanwalts AG, Mannheim, Hamburg. Kontakt über hector@dvz.de

BVL
Bundesvereinigung
Logistik

SCHRIFTENREIHE
Wirtschaft & Logistik

Personalführung in der Logistik
Innovative Ansätze und praktische Lösungen

Hans-Christian Pfohl (Hrsg.)

Aktualisierte und erweiterte Neuauflage 2009

DVV Media Group | Deutscher Verkehrs-Verlag

Erfolgsfaktor Mitarbeiter

Jetzt bestellen!

Tel: 040/23714-440

www.dvz.de/personalfuehrung

Auch die besten Unternehmenskonzepte sind immer nur so gut wie die Mitarbeiter, die für ihre Umsetzung sorgen. Darum ist eine gute Personalführung in jedem Unternehmen wichtig.

Als große Hilfe dabei hat sich „Personalführung in der Logistik“ erwiesen. Es enthält zahlreiche Praxisbeiträge zu den **personellen Gegebenheiten und Anforderungen** speziell in der **Logistikwirtschaft**.

Hans-Christian-Pfohl (Hrsg.), 2. überarbeitete und erweiterte Auflage 2009, 416 Seiten, EUR 48,- inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten

